Anlage 2

Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung in der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Eröffnungsbilanz“

Prüffeststellungen zu Pkt. 4.2 – Feststellungen zur internen Bewertungsrichtlinie

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 4.2 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 1. Anstrich):
Die Bewertungsrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg liegt nur als Entwurf vor. (Pkt. 4.2)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 4.2 (siehe Seite 10):
*„**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die aktuelle BewertRL LH MD nur als Entwurf vorliegt. Er empfiehlt der Landeshauptstadt Magdeburg, die Bewertungsrichtlinie durch den Stadtrat umgehend beschließen zu lassen und nachfolgend durch den Oberbürgermeister offiziell in Kraft zu setzen.**“*

Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer umfassenden städtischen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für den laufenden Buchungsbetrieb im Rahmen des NKHR und deren Beschlussfassung wird die Landeshauptstadt Magdeburg den 7. Entwurf der BewertRL der LH MD, der für die Bewertung zur Eröffnungsbilanz Anwendung gefunden hat, rückwirkend mit einer Gültigkeit bis zum Jahr 2010 in Kraft setzen lassen.

Prüffeststellung 2 zu Pkt. 4.2 (siehe Seite 10 bis 11):
*„**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine derartige Festlegung** [Verzicht auf die erstmalige Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro/Netto] **durch den Stadtrat der Landeshauptstadt nicht beschlossen wurde. Er empfiehlt der Landeshauptstadt Magdeburg, diese im Zuge des Beschlusses der BewertRL LH MD umgehend nachzuholen.**“*

Stellungnahme:

Mit Bezug auf die v. g. Prüffeststellung weise ich darauf hin, dass die betreffende Regelung des § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik LSA, die erstmals eine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrates für die vom MI LSA bereits am 08. Juli 2008 vorgeschlagene Wertgrenze von 3.000 EUR/Netto verlangte, erst zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg bereits abgeschlossen. Die Landeshauptstadt Magdeburg stützte sich bei Erfassung und Bewertung auf die vom MI LSA per Rundbrief 3/2008 vom 08. Juli 2008 gem. Punkt 2 veröffentlichte Wertgrenze (siehe Anlage).

Insoweit wurde der Stadtratsbeschluss zum Verzicht auf die erstmalige Erfassung und Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR (Netto) aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg gemeinsam mit der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz (Drucksache: DS0056/11; Beschluss-Nr.: 845-32(V)11) herbeigeführt. In der Drucksache zur Eröffnungsbilanz wurde auf die v. g. Wertgrenze umfassend eingegangen. Darüber hinaus ist die v. g. Wertgrenze auch Bestandteil des 7. Entwurfes der BewertRL LH MD.

Prüffeststellungen zu Pkt. 4.3 – Zertifizierung Finanzsoftware

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 4.3 (siehe Seite 12):
„Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Prüfzertifikat den Anforderungen aus § 12 Abs. 1 GemKVO Doppik entspricht.
Der Landesrechnungshof stellt dieses im Rahmen des Prüfungsberichtes heraus, da er das Vorliegen eines auf das Landesrecht Sachsen-Anhalts basierenden Prüfzertifikats für den kommunalen Einsatz von Finanzsoftware im Bereich des NKHR als wichtig erachtet. Er weist darauf hin, dass Prüfzertifikate aus anderen Bundesländern diesen Anforderungen nicht gerecht werden können.“

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Magdeburg verfügt über ein auf Landesrecht Sachsen-Anhalt basierendes Prüfzertifikat für die eingesetzte Finanzwesensoftware, insoweit nehme ich die vorgenannte Prüffeststellung zur Kenntnis.

Prüffeststellungen zu Pkt. 4.4 – Möglichkeit zur Korrektur der Eröffnungsbilanz

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 4.4 (siehe Seite 13):
„Der Landesrechnungshof hält die Möglichkeit zur letztmaligen Korrektur der Eröffnungsbilanz mit dem vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss für ausreichend. Eine allgemeine Ausweitung dieser Frist erachtet der Landesrechnungshof als nicht zweckdienlich und empfiehlt für Korrekturtatbestände nach dieser Korrekturfrist, diese alleinig mit dem jeweiligen Jahresabschluss zu beheben.“

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg und der Vielzahl der bewertungsrelevanten Sachverhalte, die mit denen von kreisangehörigen Gemeinden/Landkreisen nur schwer vergleichbar sind, sieht die Landeshauptstadt Magdeburg die Notwendigkeit zur Beantragung einer Verlängerung der gesetzlich vorgegebenen Eröffnungsbilanzkorrekturfrist gem. § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA.

Die Erfahrungen der Anlagenbuchhaltung im laufenden Tagesgeschäft als auch die Jahresabschlüsse sowie die Eröffnungsbilanzprüfung des Landesrechnungshofes zeigen aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg und der Vielzahl der an der Eröffnungsbilanz mitwirkenden Kräfte nach wie vor einen weitergehenden Korrekturbedarf gem. § 104b Abs. 7 GO LSA i. V. m. § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA.

Eine Vermischung dieser Sachverhalte mit den laufenden Jahresabschlüssen sowie den Ausweis unter den periodenfremden Aufwendungen und Erträgen halte ich für nicht sachgerecht, da dies die Aussagekraft der Jahresabschlüsse über die tatsächliche Ertrags-/Aufwandslage der Landeshauptstadt Magdeburg beeinträchtigen würde.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelungen in Bayern und im Saarland. Entsprechend den dortigen haushaltsrechtlichen Vorschriften können die Eröffnungsbilanzkorrekturen dort ohne zeitliche Begrenzung ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg sind diese Regelungen konsequent, da die Aufstellung der Eröffnungsbilanz grundsätzlich nicht mit der Ermittlung eines Gewinns oder Verlustes verbunden ist. Daher sollte die Ergebnisrechnung durch eine Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte ebenfalls nicht berührt werden.

Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt Magdeburg die Verlängerung der Eröffnungsbilanzkorrekturfrist gem. § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA beantragt. Eine Korrekturfrist von min. 10 Jahren scheint der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund ihrer Größe und der Komplexität der bewertungsrelevanten Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten als angemessen, um aufgetretene Bewertungsfehler der Eröffnungsbilanz sowie alle zur Eröffnungsbilanz versehentlich nicht oder zu viel erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände ergebnisneutral korrigieren bzw. aufnehmen oder ausbuchen zu können.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.1.1 – Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.1.1.1 (siehe Seite 15):
*„**Der Landesrechnungshof konnte überwiegend Ordnungsmäßigkeit feststellen.**“*

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.1.2 – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 2. Anstrich):
Innerhalb der Bilanzposition Sachanlagevermögen entstand bei der Bewertung der Unterposition bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch einen Schreibfehler eine Differenz i. H. v. 6,6 Mio. Euro.
In mehreren Bewertungsfällen hat die Landeshauptstadt statt der Anschaffungs- und Herstellungskosten das Sachwertverfahren nach NHK 2000 zugrunde gelegt. In der jeweiligen Dokumentationsakte sind die Sachverhalte teilweise nur unzureichend dargestellt bzw. nicht vorhanden.
Da vom Ministerium für Inneres und Sport keine konkreten Vorgaben zu bestimmten Inhalten bzw. über erforderliche Daten vorgegeben waren, hat die Landeshauptstadt Magdeburg nach bestem Wissen und Gewissen mehrere Formblätter zur Ermittlung der Grundstückswerte erarbeitet. Dabei waren die Wertermittler im erheblichen Maße auch auf die Zuarbeiten aus den jeweiligen Fachämtern angewiesen. Diese erfolgten nicht immer termin- und sachgerecht. (Pkt. 5.1.1.2)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 16 bis 17):
„Stadthalle (ANL00402220)

Die BewertRL schlägt für solche Gebäude eine Nutzungsdauer von ca. 60 – 80 Jahren vor. Der Gebäudekatalog der NKH 2000 geht hier ebenfalls von einer Gesamtnutzungsdauer von 60 bis 80 Jahren aus. Im Gegensatz dazu hat die Stadt die Gesamtnutzungsdauer auf 100 Jahre und somit die Restnutzungsdauer auf 53 Jahre festgesetzt. Die daraus ermittelte Wertminderung wegen Alters beträgt 47 Prozent und fließt somit in die Berechnungen zum Gebäudesachwert ein.

Eine Begründung für die angewandte Verfahrensweise war in den Akten nicht dokumentiert.

… Bei der Überprüfung durch den Landesrechnungshof ergab sich, dass durch einen Schreibfehler bei der Eingabe in das Rechensystem ein wesentlich höherer Gebäudewert von 19.767.075 Euro in die Eröffnungsbilanz eingeflossen war. Der korrekte Betrag wäre mit 13.178.050 Euro anzusetzen gewesen.

Die Differenz i. H. v. 6.589.025 Euro sah der Landesrechnungshof als erheblich an. Die zuständige Teamleiterin nahm in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung sofort die Korrektur des Gebäudewertes vor.

Dieser geänderte Bilanzwert hat auch Auswirkungen auf den gesamten Sachwert des Grundstückes. Dazu gehören auch die Außenanlagen, die in diesem Fall mit 3 Prozent des Gebäudewertes berücksichtigt wurden. Der Wert der Außenanlage mindert sich demzufolge um 197.671 Euro, was den Sachwert des Grundstücks von vormals insgesamt 22.459.517 Euro (einschl. Grund und Boden) auf 16.890.552 Euro schmälert.

Dem Landesrechnungshof liegen keine Informationen über weitere Änderungen vor. Es wird um Mitteilung über das Veranlasste gebeten.*"*

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wurde die Bewertungsakte für die Stadthalle grundlegend überarbeitet bzw. ergänzt.

Bei der Stadthalle handelt es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude, bei dem von einer „ewigen" Restnutzungsdauer ausgegangen wird. Aus diesem Grund wurde in diesem Fall die Nutzungsdauer mit 100 Jahren angegeben, was in der Bewertungspraxis einer „ewigen" Restnutzungsdauer entspricht. Der Vermerk, dass es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, befindet sich innerhalb der Bewertungsakte auf dem Gebäudeblatt 1. Die entsprechende Erläuterung in dem o. g. Sinne wird der Bewertungsakte als Anlage beigefügt.

Der durch den Schreibfehler bei der Eingabe in das Rechensystem entstandene Bewertungsfehler bei der Ermittlung des Gebäudewertes wurde durch die zuständige Bewertungsstelle korrigiert. Der Gebäudewert der Stadthalle wurde dementsprechend von 19.767.075 EUR um insgesamt 6.589.025 EUR auf 13.178.050 EUR korrigiert. Infolgedessen wurde auch der Wert der Außenanlage von 654.161 EUR um insgesamt 197.671 EUR auf 456.490 EUR reduziert, was den Sachwert des Grundstücks (einschl. Grund und Boden) auf 16.890.550 EUR schmälert.

Die entsprechend korrigierte Bewertungsakte wurde am 02.10.2013 an die zentrale Anlagenbuchhaltung für die Durchführung der zugehörigen Eröffnungsbilanzkorrektur übergeben. Die notwendige Korrektur der Eröffnungsbilanz wird spätestens im Jahresabschluss 2013 vollzogen werden. Sobald diese erfolgt ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesrechnungshof umgehend unaufgefordert die zugehörigen Korrekturnachweise vorlegen.

Prüffeststellung 2 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 18):
„HA Leichtathletikzentrum (ANL00401046)
Der Komplex des Leichtathletikzentrums wurde mit dem Sachwert von insgesamt 7.759.864 Euro einschließlich des zugehörigen Grundstücks in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Darin enthalten sind außerdem die Außenanlagen, die in diesem Fall mit 1 Prozent des Gebäudewertes veranschlagt worden sind.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs erfolgte diese Bewertung nicht korrekt.

Athletikhalle (ANL00401047)
…

Wie bereits erwähnt hat die Stadt bei der Zusammenstellung aller bewerteten Gebäude, baulichen Anlagen und für den Grund und Boden des Gebäudekomplexes Leichtathletikzentrum insgesamt nur 64.083 Euro als Wert für die Außenanlagen angesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Außenanlagen nicht korrekt bewertet wurden. Durch den verantwortlichen Fachbereich wurden bereits die notwendigen Korrekturen veranlasst.“

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wurde eine Korrektur der Bewertungsakte vorgenommen. In der Korrektur wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Außenanlagen in die Bewertungsakte übernommen. Zusätzlich befinden sich auf dem Areal weitere Außenanlagen, die nach dem Sachwertverfahren zu bewerten waren. In Summe beläuft sich der Wert der Außenanlagen entsprechend der korrigierten Bewertungsakte auf insgesamt 704.913 EUR.

Die entsprechend korrigierte Bewertungsakte wurde am 02.10.2013 an die zentrale Anlagenbuchhaltung für die Durchführung der zugehörigen Eröffnungsbilanzkorrektur übergeben. Die notwendige Korrektur der Eröffnungsbilanz wird spätestens im Jahresabschluss 2013 vollzogen werden. Sobald diese erfolgt ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesrechnungshof umgehend unaufgefordert die zugehörigen Korrekturnachweise vorlegen.

Prüffeststellung 3 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 19):
„HA Nebenplätze Stadion (ANL00401055)

Garagen / 2
Laut Gebäudebewertungsblatt wurde die Garage im Jahr 2006/2007 erbaut. Zum Zeitpunkt der Bewertung war die Garage folglich erst zwei Jahre alt. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass dafür die AHK vorlagen. Trotzdem wurde ohne schriftlichen Vermerk das Sachwertverfahren NHK 2000 angewendet. Der Gebäudewert ist so mit 4.445 Euro berechnet worden. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben Nr. 5.6 der BewertRL.

Der Landesrechnungshof bittet um Überprüfung des Sachverhaltes und Information über das Veranlasste.“

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wurde nochmals der Versuch unternommen die AHK der Garage 2 zu recherchieren. Es ist der Landeshauptstadt Magdeburg trotz intensiver Recherche/Suche nicht möglich, den Wert der AHK für die Garage 2 zu ermitteln. Die Bewertung ist demnach nur auf Grundlage des Sachwertes möglich. Eine Änderung der Bewertung kann in diesem Fall somit von der Landeshauptstadt Magdeburg nicht vorgenommen werden.

Prüffeststellung 4 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 19 bis 20):
„HA Nebenplätze Stadion (ANL00401055)
…

Außenanlagen
Die Außenanlagen der HA „Nebenplätze Stadion" wurden mit 3 Prozent des Gebäudesachwertes, also i. H. v. 59.092 Euro, im Gesamtsachwert des Grundstückes berücksichtigt. Dabei blieben die kompletten Außenanlagen des neu gebauten Sportplatzfunktionsgebäudes (ANL00401058) unberücksichtigt. Entsprechend den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist ersichtlich, dass die tatsächlichen Kosten für die Außenanlage, gemäß KG 500 (DIN 276), 139.400 Euro betrugen. Der Landesrechnungshof wiederholt seine Auffassung, dass der gesamte Wert berücksichtigt werden muss. Ein schriftlicher Vermerk über die Verfahrensweise liegt nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Außenanlagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden und bittet um Nachweis der durch die Teamleiterin bereits veranlassten Änderungen.“

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wurden die tatsächlichen Kosten für die Außenanlagen der Nebenplätze des Stadions ermittelt und in die Bewertungsakte übernommen. Zusätzlich befinden sich auf dem Areal weitere Außenanlagen, die nach dem Sachwertverfahren zu bewerten waren. In Summe beläuft sich der Wert der Außenanlagen entsprechend der korrigierten Bewertungsakte auf insgesamt 196.975 EUR.

Die entsprechend korrigierte Bewertungsakte wurde am 02.10.2013 an die zentrale Anlagenbuchhaltung für die Durchführung der zugehörigen Eröffnungsbilanzkorrektur übergeben. Die notwendige Korrektur der Eröffnungsbilanz wird spätestens im Jahresabschluss 2013 vollzogen werden. Sobald diese erfolgt ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesrechnungshof umgehend unaufgefordert die zugehörigen Korrekturnachweise vorlegen.

Prüffeststellung 5 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 20):
„HA Konservatorium (ANL00403232)

Im Gebäudeerfassungsblatt des Konservatoriums steht, dass dieses im Jahr 2000 neu erbaut worden ist. Demzufolge sind zur Bewertung der Immobilie die Anschaffungs- und Herstellungskosten heranzuziehen.
Die Bewertung erfolgte jedoch nach NHK 2000 i. H. v. 7.668.741 Euro. Warum in diesem Fall nicht gemäß Nr. 5.6 BewertRL verfahren wurde, ist durch den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Das Gleiche trifft auf die Wertermittlung der Außenanlagen zu, die in diesem Fall mit 0,75 Prozent vom Gebäudewert auf 57.516 Euro festgesetzt wurden.

Die zuständige Leiterin des Teams Wertermittlung hat eine Überprüfung des Sachverhaltes zugesagt. Der Landesrechnungshof bittet in der Stellungnahme um Mitteilung über das Veranlasste.“

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes vom 04. April 2013 wurde durch die zuständige Bewertungsstelle der Landeshauptstadt Magdeburg die Klärung und Aufarbeitung des Sachverhaltes und der zugehörigen Bewertungsakte veranlasst. Hierzu sind jedoch verwaltungsintern noch einige weitere Abstimmungen erforderlich, so dass eine abschließende Überarbeitung der Bewertungsakte noch nicht möglich war.

Sobald die Bewertungsakte in korrigierter Form vorliegt und entsprechend vollzogen wurde, wird die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesrechnungshof umgehend unaufgefordert die zugehörigen Korrekturnachweise vorlegen.

Prüffeststellung 6 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 20 bis 21):
„Golfplatz Herrenkrug 4 (ANL00400064 bis ANL00400069)
…
Nach Einsicht in die Unterlagen konnte der Landesrechnungshof nicht alle Fakten nachvollziehen. Beispielsweise ist die Bewertung nach NHK 2000 vorgenommen worden, aber in den Richtlinien ist weder die Typklasse noch die Bezeichnung des entsprechenden Gebäudes dargestellt. Ebenso gibt die Dokumentation keine Erläuterungen dazu, weshalb der 1998 gebaute Parkplatz nach NHK 2000 bewertet wurde, da aufgrund des Baujahres Rechnungen vorhanden sein müssten und die Bewertung nach AHK vorgenommen werden sollte.
…

Reitverein Herrenkrug (ANL00400071 bis ANL00400075)
Der Reitplatz (ANL00400073) und die Paddocks (ANL00400074) wurden laut Bewertungsakte im Jahr 2001 errichtet. Deshalb wäre die Bewertung nach AHK durchzuführen. Das für die Bewirtschaftung zuständige Amt für Liegenschaften machte gegenüber dem Team Wertermittlung keine Angaben zu den Baukosten, sodass die Wertermittlungsstelle infolge dessen nach Schätzung bewerten musste.
Auch beim Hauptgebäude / Reithalle (ANL00400072) waren die Unterlagen nicht ausreichend, sodass für den Landesrechnungshof die vorgenommene Bewertung nicht schlüssig nachvollziehbar war.
…
Der Pächter zahlt die Pacht für Grund und Boden, die Gebäude müssen in Eigenleistung erhalten werden. Über die Höhe der erbrachten Eigenleistungen fehlt in der Dokumentation die Transparenz. Deren Einbeziehung bis zum Wertermittlungsstichtag wirkt nach Auffassung des Landesrechnungshofes Wert erhöhend.
…
Reitclub Herrenkrug (ANL00400077 bis ANL00400083)
Anhand der Dokumentation ist grundsätzlich zu beanstanden, dass trotz des Baujahres 2002 einerseits die Bewertung nach NHK 2000 vorgenommen wurde. Andererseits beinhalten diese Richtlinien keine entsprechenden Typklassen, um die Bewertung dort nachvollziehen zu können. Ebenso ist die Höhe der Baunebenkosten für die baulichen Anlagen … aus der Dokumentation nicht abzuleiten.

Anhand des in der Bewertungsakte nur auszugsweise vorhandenen Pachtvertrages sind konkrete Angaben des für die Bewirtschaftung zuständigen Amtes zum wirtschaftlichen Eigentum nicht zu entnehmen. Daraufhin wurde beispielsweise durch das Team Wertermittlung mithilfe eines Luftbildes und eines Maßstablineals die Größe der Anlage ermittelt.

Unabhängig der für die Eröffnungsbilanz durchgeführten Bewertung hält der Landesrechnungshof die Präzisierung der Liegenschaftsunterlagen für erforderlich. Eine Regelung hinsichtlich des durch Eigenleistung des Vereins erzielten Wertzuwachses ist zu treffen.“

Stellungnahme:

Eine mögliche Präzisierung der Liegenschaftsunterlagen wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg geprüft.

Zu der vom Landesrechnungshof darüber hinaus geforderten Einbeziehung der vom Verein erbrachten Eigenleistung in die Bewertung zur Eröffnungsbilanz nehme ich wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg sind Eigenleistungen nur im Rahmen der Bewertung nach AHK werterhöhend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bewertung nach dem Sachwertverfahren ist allerdings keine gesonderte Berücksichtigung erforderlich, da das Sachwertverfahren eine objektbezogene Bewertung entsprechend dem zum Bewertungsstichtag relevanten Gebäudezustand vornimmt und somit die erbrachten Eigenleistungen dabei bereits entsprechend berücksichtigt werden. Im Rahmen des Sachwertverfahrens ist es unerheblich, durch wen die Leistungen erbracht wurden, berücksichtigt wird in jedem Fall der zum Bewertungsstichtag relevante/vorhandene Gebäudezustand.

Prüffeststellung 7 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 23):
„Pferderennbahn (ANL00400085 bis ANL00400100)
…
Bei den örtlichen Erhebungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Landeshauptstadt die Bewertung nach NHK 2000 für Reithallen und Pferdeställe (Typ 32.1 - 32.2) durchgeführt hat. In dieser Richtlinie sind die Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren und die Baunebenkosten mit 12 v. H. vorgegeben.

In der Bewertungsakte weicht die Landeshauptstadt davon ab und legt eine Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren und Baunebenkosten von 11 v. H. zugrunde. Es ergibt sich dadurch eine unterschiedliche Restnutzungsdauer. Zum Bewertungsstichtag wäre die Restnutzungsdauer nach NHK 2000 noch 2 Jahre bzw. nach den Vorgaben der Landeshauptstadt 12 Jahre. Hier fehlt in der Bewertungsakte eine nachvollziehbare Begründung.

Nach NHK 2000 werden die Kosten der Bruttogrundfläche bei einfachen Ausstattungsstandards von 155 bis 165 €/m2 vorgegeben. In der Bewertungsakte wird nicht begründet, warum die Landeshauptstadt die obere Grenze von 165 €/m² zum Ansatz gebracht hat, obwohl die Ausstattung (Elektro, Fassade, Dach, Fußboden, Fenster) mit einfach vermerkt ist.

Auch weitere Angaben in der Dokumentation waren für den Landesrechnungshof nicht in allen Positionen nachvollziehbar, da die bestehenden Miet- und Pachtverträge nur auszugsweise Inhalt der Bewertungsakte waren. Aus ihnen sind die für die Bewertung zugrunde liegenden Eigentumsverhältnisse nur unzureichend nachzuvollziehen. Die Instandhaltung und die Instandsetzung obliegen der Vermieterin. Für den Erhalt des Objektes erhält der Verein von der Vermieterin bis zum Ablauf des Mietvertrages am 31. Dezember 2021 einen jährlichen Betrag i. H. v. 40.000 Euro.
Anhand der Dokumentation war der sachgerechte Nachweis der Verwendung der Zuschusszahlungen nicht feststellbar. Ggf. hätte eine investive Verwendung eine Werterhöhung und dementsprechend die Korrektur der Bewertung des Vermögens zur Folge.

Auch hier hält der Landesrechnungshof zukünftig Änderungen für erforderlich, die die Mittelverwendung in Abstimmung mit der Landeshauptstadt konkretisieren, um deren Eigentum bestmöglich zu erhalten. Dazu ist die sachgerechte Bereitstellung der aktuellen Daten durch das bewirtschaftende Amt unerlässlich.

Generell hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass in den Bewertungsakten nicht alle für die Bewertung notwendigen Sachverhalte ausreichend erläutert waren. Zum Teil musste die Wertermittlungsstelle aufgrund der Vielzahl von vorzunehmenden Bewertungen und der nicht termin- bzw. sachgerechten Zuarbeiten durch die bewirtschaftenden Ämter die Bewertung durch eigene Fachkenntnisse und Erfahrungswerte vornehmen. Auch ist nicht immer nachvollziehbar, ob die Bewertung durch das Wertermittlungsteam oder durch einen externen Gutachter durchgeführt wurde.
Falls nach NHK 2000 bewertet wurde, fehlt oftmals die eindeutige Angabe der Typklasse. Auch ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs eine abschließende Aussage zum Ausstattungsgrad des Gebäudes (Gewichtung der einfachen, mittleren oder gehobenen Merkmale an der Gesamtausstattung) erforderlich. Ebenso sollte unbedingt in der Dokumentation der Wert der Außenanlagen erläutert werden.“

<u>Stellungnahme:</u>

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen und in der künftigen Bearbeitung der Prozesse beachtet.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass seitens des MI LSA keine konkreten Vorgaben zu bestimmten Inhalten sowie dem Umfang und Detaillierungsgrad der Bewertungs- und Dokumentationsakten zur Eröffnungsbilanz vorgegeben worden sind. Insoweit hat die Landeshauptstadt Magdeburg nach bestem Wissen und Gewissen eigene Formblätter zur Ermittlung der Grundstückswerte für die jeweiligen Bewertungs- und Dokumentationsakten zur Eröffnungsbilanz erarbeiten müssen.

Landesweit einheitliche Vorschriften zum Umfang und Detaillierungsgrad der Bewertungs- und Dokumentationsakten für die Eröffnungsbilanz wären an dieser Stelle sicherlich hilfreich gewesen. Gleiches gilt für die teilweise fehlenden Typklassen in den Richtlinien der NHK 2000 bei einer Bewertung nach dem Sachwertverfahren.

Prüffeststellung 8 zu Pkt. 5.1.1.2 (siehe Seite 23 bis 24):
„Öffentliche Toilettenanlage Thiemplatz (ANL00400139)

Aufgrund der durch die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigten Übertragung der Toilettenanlagen an den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) erfolgte deren Bewertung durch einen Gutachter bereits im Vorfeld der Umstellungsphase auf das NKHR. Allerdings kam die Übergabe nicht zum Tragen, da sich die Toilettenanlage im geförderten Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau befindet.

Der Gutachter hatte die Toilettenanlage als Gebäude der Entsorgung mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren nach AHK i. H. v. 125.275,79 Euro bewertet.

Die Wertermittlung war für den Landesrechnungshof anhand der Bewertungsakte nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass in den vorgefundenen Unterlagen die Bewertung der öffentlichen Toilettenanlage nicht ausreichend erläutert wurde. Er empfiehlt deshalb die Überarbeitung der Dokumentationsakte.“

Stellungnahme:

Mit Bezug auf die v. g. Prüffeststellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass seitens des MI LSA keine konkreten Vorgaben zu bestimmten Inhalten sowie dem Umfang und Detaillierungsgrad der Bewertungs- und Dokumentationsakten zur Eröffnungsbilanz vorgegeben worden sind. Insoweit hat die Landeshauptstadt Magdeburg die Zusammenstellung der jeweiligen Dokumentationsakten nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hält eine Überarbeitung der Dokumentationsakte nicht für erforderlich, da die Bewertung der öffentlichen Toilettenanlage Thiemplatz durch einen externen Gutachter im Rahmen der beabsichtigten Übertragung der Toilettenanlagen an den Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) bereits nach AHK erfolgt ist. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Dokumentation des Gutachters nachvollziehbar aufbereitet und somit als ausreichend einzuschätzen. Solange nicht konkret geregelt ist, wie die Dokumentation im Detail zu führen ist, liegt es in kommunalem Ermessensspielraum entsprechend zu handeln (Kommunale Selbstbestimmung).

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.1.3 – Bewertung von Infrastrukturvermögen

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.1.1.3 (siehe Seite 26):
„Der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Ermittlung des Beginns der Abschreibungen nicht einheitlich vorgegangen, eine einheitliche Festlegung konnte nicht vorgelegt werden. Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass zwischenzeitlich für den Beginn der Abschreibungen der Monat der Anschaffung oder Herstellung durch § 40 Abs. 1 GemHVO Doppik vom 22. Dezember 2010 festgelegt worden ist.“

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass die überarbeitete GemHVO Doppik LSA vom 22. Dezember 2010 erst zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Zu diesem Zeit-

punkt war die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg zum 01. Januar 2010 bereits abgeschlossen.

Prüffeststellung 2 zu Pkt. 5.1.1.3 (siehe Seite 27):
„Brücke Magdeburger Ring / Albert-Vater-Straße
…
Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass zu diesem Zeitpunkt die Korrektur der Restnutzungsdauer nicht notwendig ist. Erst im Jahr des Brückenabrisses hat die außergewöhnliche Absetzung zu erfolgen. Der Restbuchwert ist dann auszubuchen, da ein wirtschaftlicher Verbrauch vorliegt.
…
Der Landesrechnungshof hält die Variante der Sonderabschreibung für vorzugswürdig. Dies liegt darin begründet, dass an Bauwerken, die die Nutzungsdauer voraussichtlich nicht erreichen, im Laufe der Zeit noch Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Bei einer herabgesetzten Nutzungsdauer wäre diese wieder heraufzusetzen."

Stellungnahme:

Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg handelt es sich bei den relevanten Regelungen des § 40 Abs. 1 und 4 GemHVO Doppik LSA um ein Wahlrecht zwischen zwei möglichen Umsetzungsvarianten. Für welche Umsetzungsvariante sich die Landeshauptstadt Magdeburg dabei entscheidet, liegt ausschließlich im Ermessen der Landeshauptstadt Magdeburg, da beide Umsetzungsvarianten gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Der Landeshauptstadt Magdeburg ist zudem bewusst, dass die Nutzungsdauer der Brücke Magdeburger Ring/Albert-Vater-Straße nach der Durchführung etwaiger Instandsetzungsmaßnahmen neu bestimmt werden muss, wenn durch diese Maßnahmen eine Verlängerung der Nutzungsdauer resultiert. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus der folgenden gesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 5 GemHVO Doppik LSA:

„… Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; …"

In Ausübung des bestehenden Wahlrechts gem. § 40 Abs. 1 und 4 GemHVO Doppik LSA hat sich die Landeshauptstadt Magdeburg nach pflichtgemessen Ermessen für die Herabsetzung der Nutzungsdauer entschieden. Insoweit wird die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.1.4 – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.1.1.4 (siehe Seite 27 bis 28):
*„**Der Landesrechnungshof hat mit mehreren Stichproben die Bewertung der Anlagengüter überprüft und kann im überwiegenden Maße Ordnungsmäßigkeit feststellen. Einige Anmerkungen hält der Landesrechnungshof gleichwohl für notwendig:***

- *ANL00000001 sonstige Ausstattung – Fahrregalanlage*
  Der Betrag des im Anschaffungsjahr 2005 angesetzten Wertes i. H. v. 20.112,40 Euro stimmt nicht mit der Rechnung vom 20. Mai 2005 überein. Die Differenz i. H. v. 230 Euro ist versehentlich entstanden.
- *ANL00000785 technische Anlagen – Lüftungsanlage*
  Die Lüftungsanlage wurde im Jahr 1999 angeschafft. Die Ermittlung der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer erfolgte entsprechend der Anlage zur BewertRL mit 20 bzw. 11 Jahren korrekt. Der beiliegende Erfassungsbogen aus der Originalinventur enthält die AHK i. H. v. 415.000 Euro.

Aus den beigefügten Rechnungen lässt sich jedoch dieser Betrag nicht nachvollziehen. Nach Berechnungen des Landesrechnungshofs ergibt sich daraus nur ein Betrag i. H. v. 411.855,87 Euro.

Der Landesrechnungshof bittet um Erläuterungen zur o. g. Differenz."

Stellungnahme:

Zu der v. g. Prüffeststellung nimmt die Landeshauptstadt Magdeburg in Analogie zu den bereits im Rahmen der Vorortprüfung erfolgten mündlichen Ausführungen wie folgt Stellung:

a) zu ANL00000001 sonstige Ausstattung – Fahrregalanlage

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht davon aus, dass der für die Fahrregalanlage in der Regelungsposition „Mehrpreis für bauseitige Höhendifferenz der Schienenbauhöhe von 20 mm" ausgewiesene Betrag von 230,00 EUR im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz versehentlich doppelt erfasst wurde.

Die sich ergebene Bewertungsdifferenz wird von der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur im Jahr 2013 berichtigt. Sobald diese Berichtigung erfolgt ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesrechnungshof umgehend unaufgefordert die zugehörigen Korrekturnachweise vorlegen.

b) zu ANL00000785 technische Anlagen – Lüftungsanlagen

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht davon aus, dass einige Rechnungspositionen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz versehentlich doppelt erfasst wurden oder es im Zuge der Währungsumrechnung von DM auf Euro zu einem Berechnungsfehler gekommen ist. Die konkrete Fehlerursache ließ sich aufgrund der umfangreichen Rechnungspositionen dieser Anlage nicht mehr im Detail nachvollziehen.

Entsprechend den Berechnungen der Landeshauptstadt Magdeburg ergaben sich zur Eröffnungsbilanz AHK i. H. v. 805.520,08 DM. Unter Berücksichtigung des offiziellen Umrechnungskurses von DM in Euro (1 Euro = 1,95583 DM) ergibt sich für die Eröffnungsbilanz ein Betrag von rund 411.855,88 EUR.

Die sich ergebene Bewertungsdifferenz von 3.144,12 EUR wird von der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur im Jahr 2013 berichtigt. Sobald diese Berichtigung erfolgt ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesrechnungshof umgehend unaufgefordert die zugehörigen Korrekturnachweise vorlegen.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.2.2 – Sondervermögen

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.1.2.2 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 3. Anstrich):
Die Dokumentationsunterlagen für die Bewertung der Bilanzunterposition Sondervermögen hält der Landesrechnungshof für unzureichend. (Pkt. 5.1.2.2)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.1.2.2 (Seite 30):
„***Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass die Dokumentationsunterlagen der städtischen Eröffnungsbilanz die jeweiligen Betriebsbilanzen der Eigenbetriebe des Jahres 2008 enthalten sollten.***"

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes werden die Dokumentationsunterlagen für das Sondervermögen zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg im Nachgang um die Betriebsbilanzen der Eigenbetriebe des Jahres 2008 ergänzt.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.2.2 – Forderungen

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.2.2 (siehe Seite 33):
„Gemäß Nr. 2.3 f BewertRL sind im Anhang die Aufgliederung der „bestimmbaren Forderungen nach den jeweiligen Investitionsmaßnahmen bei Wesentlichkeit" gesondert anzugeben und zu erläutern.
Im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof stellte sich heraus, dass die Passage aus Bewertungsrichtlinien anderer Bundesländer übernommen worden ist.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass diese Regelung in der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt entbehrlich ist.“

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.3 – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.3 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 4. Anstrich):
Die Prüfung hat gezeigt, dass bei der Bewertung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Zuordnungen bestehen. (Pkt. 5.3)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.3 (siehe Seite 35):
„Zu den Beamtenbezügen vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, dass gerade die Zahlung der Bezüge ein typisches Beispiel für einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten darstellt. Wie die Ausführungen innerhalb des Systems der Landeshauptstadt Magdeburg wirken, kann der Landesrechnungshof an dieser Stelle nicht nachvollziehen. Zu den anderen beiden Positionen [Geldtransit] ist der Landesrechnungshof davon überzeugt, dass es sich in diesen Fällen nicht um einen ARAP sondern um Forderungen handelt.
Der Landesrechnungshof bittet, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und gegebenenfalls über das Veranlasste zu informieren.“

Stellungnahme:

Im Ergebnis der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wurde der Sachverhalt nochmals grundlegend überprüft. In diesem Zusammenhang ist die Landeshauptstadt Magdeburg zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Buchung der Beamtenbezüge erfolgte im Januar 2010 per Schnittstelle direkt im Aufwand. Das war falsch. Im Jahr 2013 wird eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz (Bildung ARAP, Auflösung gegen Verbindlichkeit 2010), wie nachfolgend dargestellt, erfolgen.

Eröffnungsbilanzkorrektur:
1. Verbindlichkeit gegenüber Mitarbeitern an Eröffnungsbilanz-Korrekturkonto 2010
2. ARAP an Eröffnungsbilanz-Korrekturkonto 2010

3. Eröffnungsbilanz-Korrekturkonto an Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern (Korrektur ARAP)

Buchung der Auflösung des ARAP 2013:
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter-Korrektur ARAP an ARAP

Seit dem Jahr 2011 wird für die Beamtenbezüge ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) gebucht. Im Jahr 2011 betrug dieser 1.657.635,15 EUR und im Jahr 2012 wurde ein ARAP i. H. v. 1.667.916,69 EUR gebildet.

Die Bildung des ARAP für den Geldtransit war ebenfalls fehlerbehaftet. Dies wird seit dem Jahr 2011 nicht mehr durchgeführt.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.4.1 – Ausweis Sonderrücklage „Überleitung Allgemeine Rücklage Kameralistik“

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.4.1 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 5. Anstrich):
Der Ausweis der mit Jahresrechnung 2009 bestehenden kameralen „Allgemeinen Rücklage" i. H. v. 10,5 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt unter der Position Sonderrücklagen ist nicht zulässig. (Pkt. 5.4.1)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.4.1 (siehe Seite 36 bis 37):
*„**Ohne eine entsprechende Konkretisierung liegt nach Auffassung des Landesrechnungshofes keine Zweckbindung der Geldmittel der kameralen „Allgemeinen Rücklage“ vor. Die Überleitung als Sonderrücklage war nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht zulässig.***
…
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landeshauptstadt Magdeburg, die Sonderrücklage „Kamerale Rücklage“ aufzulösen und die frei werdenden Geldmittel zur Verringerung des mit dem Jahresfehlbetrag der kameralen Vorjahre einhergehenden Kassenkreditbestandes einzusetzen.“

Stellungnahme:

Zur v. g Prüffeststellung des Landesrechnungshofes nimmt die Landeshauptstadt Magdeburg wie folgt Stellung:

Die ehemals kamerale „allgemeine Rücklage“ beinhaltete in der Landeshauptstadt Magdeburg vorrangig Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre (gem. § 20 Abs. 2, 3 GemHVO LSA).

Demnach war die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO LSA (kameral) gesetzlich verpflichtet zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und **für Zwecke des Vermögenshaushaltes** eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Diese Mittel werden im Rahmen der Kassenbestandsverstärkung den Betriebsmitteln der Kasse unterjährig zugeordnet.

Die Überleitungsempfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt sehen bezüglich der Überleitung der ehemals kameralen „allgemeinen Rücklage“ in die doppische Eröffnungsbilanz gem. Pkt. 6.1 folgende Regelungen vor:

„6.1 Allgemeine Rücklagen
Die allgemeinen Rücklagen stellen einerseits Betriebsmittel der Kasse dar (Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben), andererseits sollen sie zur Deckung des Ausgabenbedarfs

in den Vermögenshaushalten künftiger Jahre dienen. Für die Überleitung in das doppische Haushalts- und Rechnungswesen ergeben sich folgende Auswirkungen:

Eröffnungsbilanz: *Ausweis der langfristigen Geldanlagen unter der Position „Finanzanlagen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c GemHVO Doppik).*

Ausweis der kurzfristigen Geldanlagen unter der Position „Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa GemHVO Doppik).

Ausweis des Kassenbestandes, der Bankguthaben usw. unter der Position „Bargeld“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. cc GemHVO LSA).

Soweit eine Zweckbindung auf Grund einer Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, erfolgt der Ausweis unter der Position „Sonderposten“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik).

Für ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel für investive Maßnahmen, wenn die selbst auferlegte Zweckbindung auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bestehen bleibt, erfolgt der Ausweis unter der Position „Sonderrücklagen“ (§ 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b GemHVO Doppik).
…“

Die vom Land herausgegebene Überleitungsempfehlung hat für die Kommunen ausschließlich einen empfehlenden Charakter und muss von den jeweiligen Kommunen entsprechend den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Kommune angepasst und angewendet werden.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg wurde der Bestand der allgemeinen Rücklage von der Landeshauptstadt Magdeburg unter Beteiligung der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC einer detaillierten Bewertung unterzogen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die in der Landeshauptstadt Magdeburg angesammelten Geldmittel der kameralen „allgemeinen Rücklage“ aufgrund der selbstauferlegten Zweckbindungen zur Deckung des Ausgabebedarfs des Vermögenshaushaltes angesammelt wurden. Zudem sollte diese selbstauferlegte Zweckbindung der Landeshauptstadt Magdeburg auch im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Kassenwesens weiter fortbestehen.

Aus diesem Grund wurde der Bestand der kameralen „allgemeinen Rücklage“ im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg in eine zweckgebundene investive Sonderrücklage überführt.

Zudem möchte ich auf den § 20 Abs. 4 der kameralen GemHVO LSA verweisen. Demnach durften kamerale Sonderrücklagen nur für solche Zwecke gebildet werden, die nicht bereits von der kameralen „allgemeinen Rücklage“ (Betriebsmittel der Kasse bzw. Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre) erfasst waren. Darüber hinaus durften kamerale Sonderrücklagen nicht für den Ausgleich von vorübergehenden Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden.

Für die Deckung des Ausgabebedarfs des Investitionshaushaltes der künftigen Jahre war somit vorrangig die „allgemeine Rücklage“ bestimmt.

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurden darüber hinaus gem. § 22 Abs. 2 GemHVO LSA kontinuierlich die Überschüsse des Vermögenshaushaltes der kameralen „allgemeinen Rücklage“ zugeführt. Die dadurch angesparten Haushaltsmittel der allgemeinen Rücklage sollten insbesondere

den bestehenden Werteverzehr des abnutzbaren Vermögens in den kommenden Jahren durch entsprechende Ersatzinvestitionen ausgleichen, so dass auch für diese Mittel eine selbstauferlegte Zweckbindung der Landeshauptstadt Magdeburg bestand.

Insoweit wird die Einordnung der kameralen „allgemeinen Rücklage“ bei Erstellung der Eröffnungsbilanz in die Bilanzposition der „Sonderrücklagen“ auch aufgrund der bestehenden selbstauferlegten Zweckbindungen sowie des bestehenden Werteverzehrs des abnutzbaren Anlagevermögens, der nur durch angesparte Mittel der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann, als korrekt angesehen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es sich bei dem kameralen Fehlbetrag lediglich um einen Soll-Fehlbetrag handelt. Im Rahmen des NKHR werden jedoch grundsätzlich nur Ist-Größen in der Bilanz ausgewiesen, insoweit wäre die Verrechnung der von der Landeshauptstadt Magdeburg gebildeten Rücklagen (als Ist-Größe) mit den kameralen Soll-Fehlbeträgen im Sinne des NKHR systemwidrig.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.5.1 – Vereinfachte Erfassung und Bewertung der erhaltenen investiven Zuwendungen

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.5.1 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 6. Anstrich):
Der Landesrechnungshof hält den durch die Landeshauptstadt gewählten vereinfachten Ansatz der Sonderposten in der Eröffnungsbilanz für grundlegend mit dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vereinbar. (Pkt. 5.5.1)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.5.1 (siehe Seite 38 bis 39):
*„**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Landeshauptstadt Magdeburg die erhaltenen investiven Zuwendungen nicht nach dem Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung und nicht nach dem Vollständigkeitsgebot in der Eröffnungsbilanz ausweist.***
…
Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist es vor diesem Hintergrund grundlegend zweckmäßig, die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenstand und den jeweils korrespondierenden Sonderposten parallel vorzunehmen.
…
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem MI LSA, die Vorgabe einer entsprechenden Vereinfachung zu prüfen und diese gegebenenfalls in Abänderung der bestehenden Vorschriften zuzulassen.
…
Nach Auffassung des Landesrechnungshofes bleibt grundsätzlich mit dem vereinfachten bzw. pauschalierten Ansatz der Sonderposten durch die Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Eröffnungsbilanz der Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gewahrt.“

Prüffeststellung 2 zu Pkt. 5.5.1 (siehe Seite 40):
„Pauschale Zuwendungen
Der Landesrechnungshof hält diesen Ansatz für zweckmäßig. Die Auflösungsdauer für den hier angesetzten pauschalen Sonderposten ist nachvollziehbar berechnet. Für eine durch das MI LSA vorzugebende Vereinfachung kann diese noch variiert werden.“

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Magdeburg nimmt die beiden v. g. Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Insoweit wird die vom Landesrechnungshof ausgesprochene Empfeh-

lung zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt.

Prüffeststellung 3 zu Pkt. 5.5.1 (siehe Seite 41):
„Einzelzuwendungen für Straßen

Der pauschale Ansatz des Straßenvermögens stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofs eine mögliche vereinfachende Methode zum Ausweis der hierfür erhaltenen Zuwendungen für den Straßenbau in der Eröffnungsbilanz dar. Damit können die von der Landeshauptstadt beschriebenen Probleme in der Erfassung und Bewertung vermieden werden.

Für eine Bewertung der Methode durch das MI LSA verweist der Landesrechnungshof auf nach seiner Ansicht bestehende Unklarheiten.

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar
- ***weshalb auf eine Erfassung der Zuwendungen für den Straßenausbau im Vergleich zu den anderen gebildeten Sonderposten verzichtet wurde,***
- ***welche Bestandteile der Zuwendungsbeträge für den Straßenausbau konsumtiv sein sollen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs handelt es sich bei diesen vom Land, dem Bund oder der EU erhaltenen Fördermitteln um investive Zuwendungen.***

Der Landesrechnungshof regt eine Klärung durch die Landeshauptstadt Magdeburg an.“

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Straßen nach dem Knoten-Kanten-Modell in einzelne Straßenabschnitte untergliedert, die jeweils einen separaten Vermögensgegenstand darstellen. Die Einzelzuwendung für Straßen bezieht sich in der Regel jedoch auf mehrere Straßenabschnitte bzw. einzelne oder mehrere **Teilflächen** der Straßenabschnitte, wodurch eine exakte Zuordnung der gewährten Zuwendungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu den einzelnen Straßenabschnitten erheblich erschwert bzw. sogar gänzlich unmöglich wird. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass sich die Einzelzuwendungen und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen nicht immer auf einen kompletten Straßenabschnitt beziehen, sondern in der Regel nur auf einzelne oder mehrere Teilflächen eines oder mehrerer Straßenabschnitte.

Zudem beinhalteten die gewährten Zuwendungen auch die jeweiligen Gehwege, Grünstreifen, Beleuchtung etc., so dass die erhaltenen Gesamtzuwendungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf die einzelnen Vermögensgegenstände (Straßenabschnitte, Geh- und Radwege, Grünstreifen, Beleuchtungsanlagen, Kabelkanalanlagen etc.) aufzuteilen gewesen wären. Eine solche Aufteilung hätte zur Eröffnungsbilanz jedoch nur mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand vorgenommen werden können, da die entsprechenden Rechnungen und Zuwendungsbescheide eine solche Aufteilung nur in den seltensten Fällen im Detail beinhalteten.

Trotz einer Erfassung aller Zuwendungen für den Straßenausbau hätten sich diese Zuwendungen somit nicht oder nur mit einem unvertretbar hohen Zeit- und Personalaufwand auf die einzelnen Vermögensgegenstände/Anlagegüter aufteilen lassen.

Darüber hinaus verweisen wir mit Bezug auf die zweite aufgeworfene Fragestellung der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes auf folgenden Umstand:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind alle Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb der Gesamtnutzungsdauer einer Straße, die für die Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend der BewertRL LSA mit 30 Jahren festgesetzt wurde, rein konsumtive Instandhaltungsaufwendungen. Lediglich ein grundhafter Ausbau einer Straße, der mindestens die Erneuerung der Deck-, Binder-

und Tragschicht beinhaltet, kann somit als investive und werterhöhende Maßnahme gewertet werden. Alle anderen Maßnahmen (wie beispielsweise die Erneuerung der Deckschicht) stellen reine Erhaltungs-/Instandhaltungsaufwendungen dar, die dazu dienen, dass die Straße, die aus Deck-, Binder- und Tragschicht besteht, die festgelegte Gesamtnutzungsdauer erreichen kann.

Hierzu verweise ich auch auf die Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die als Maßnahmen für die bauliche Erhaltung/Instandsetzung u. a. auch die reine Deckschichterneuerung einer Straße einordnen. Dieser Ansatz ist auch nachvollziehbar, da im Rahmen der Bewertung und Bilanzierung gem. NKHR ein möglicher Komponentenansatz keine Anwendung findet. Charakteristisch für den Komponentenansatz ist die methodische Zerlegung des physischen Vermögensgegenstandes für Zwecke der bilanziellen Bewertung in einzelne Bestandteile und deren separate Bilanzierung und Bewertung. Für die einzelnen Komponenten müssten dann allerdings auch jeweils eigenständige Nutzungsdauern vom MI LSA definiert und in der BewertRL LSA festgeschrieben werden.

Die BewertRL LSA sieht die Anwendung eines Komponentenansatzes jedoch grundsätzlich nicht vor, so dass für die Bewertung und Bilanzierung sowie die Festlegung der Nutzungsdauer ausschließlich der gesamte Vermögensgegenstand und nicht seine einzelnen Komponenten zu berücksichtigen ist.

Insoweit erachtet die Landeshauptstadt Magdeburg den von ihr in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC gewählten pauschalierten Bewertungsansatz der Sonderposten für das Straßenvermögen für gerechtfertigt, da auch dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage liefert.

Prüffeststellung 4 zu Pkt. 5.5.1 (siehe Seite 42):
„Einzelzuwendungen für Ingenieurbauwerke und Gebäude

Der Landesrechnungshof hält diesen vereinfachenden Ansatz für zweckmäßig.“

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

Prüffeststellung 5 zu Pkt. 5.5.1 (siehe Seite 42):
„Mobiles Vermögen

Der Landesrechnungshof stimmt der Landeshauptstadt zwar zu, dass das Mobile Vermögen mit 3 Prozent nur einen geringen Anteil des Anlagevermögens einnimmt, dennoch hält er den Ansatz eines (pauschalen) Sonderpostens korrespondierend zum Straßenvermögen für zweckmäßig. Dabei sollte die Höhe des Förderanteils und die Auflösungsdauer auf die Gegebenheiten des Mobilen Anlagevermögens angepasst werden.“

Stellungnahme:

Der v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes kann sich die Landeshauptstadt Magdeburg nicht anschließen, da der Landeshauptstadt Magdeburg in der Vergangenheit für das mobile Vermögen nur in Ausnahmefällen entsprechende Zuwendungen zugeflossen sind.

Insoweit ist der Bereich der Sonderposten für mobiles Vermögen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit für Zwecke der Erstbilanzierung wertmäßig von deutlich untergeordneter Bedeutung. Deshalb wurde auf die Ermittlung von investiven Zuwendungen für mobiles Vermögen verzichtet, um eine Scheingenauigkeit zu vermeiden.

Demnach wird durch die nicht erfolgte Bilanzierung eines pauschalierten Sonderposten für das mobile Anlagevermögen, das ohnehin nur 3 Prozent des gesamten Anlagevermögens ausmacht, immer noch ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage gewährleistet.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.5.2 – Ausweis von erhaltenen Zuwendungen für Anlagen im Bau

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.5.2 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 7. Anstrich):
Die Landeshauptstadt Magdeburg weist in ihrer Eröffnungsbilanz die erhaltenen Fördermittel für die Bilanzposition Anlagen im Bau als Sonderposten aus Zuwendungen aus. Abweichend hiervon wird in der Fachliteratur ein Ausweis in der Position Verbindlichkeiten empfohlen. Eine klarstellende Erläuterung zum Ausweis gibt es derzeitig im Land Sachsen-Anhalt nicht. (Pkt. 5.5.2)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.5.2 (siehe Seite 43):
*„**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem MI LSA eine klarstellende Erläuterung vorzunehmen, unter welcher Bilanzposition ein Ansatz der erhaltenen Zuwendungen für Anlagen im Bau durch die Kommunen zu erfolgen hat.***

Der Landesrechnungshof hält grundsätzlich beide Bilanzansätze für mit dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage vereinbar.“

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Magdeburg vertritt die Auffassung, dass die erhaltenen Fördermittel für die Anlagen im Bau als Unterkonten in die Bilanzposition der Sonderposten aufgenommen werden sollten, da nur so eine lückenlose und fortlaufende Überwachung der erhaltenen Anzahlungen für die Anlagen im Bau in Äquivalenz zu den Anlagen im Bau über die Anlagenbuchhaltung gewährleistet werden kann.

Eine Aufnahme in die Bilanzposition der Verbindlichkeiten würde die Überwachung der erhaltenen Fördermittel für die Anlagen im Bau in der Praxis erheblich erschweren. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg bestände somit die Gefahr, dass die erhaltenen Fördermittel für die Anlagen im Bau dann nicht zeitgleich mit den Anlagen im Bau in die entsprechenden Bilanzpositionen im Rahmen der Inbetriebnahme der Objekte umgebucht werden. Die daraus entstehenden Ungleichgewichte in der Bilanz und der Ergebnisrechnung würden das Bild der tatsächlichen Vermögens- und Ertragslage der Kommunen erheblich beeinträchtigen und somit zu Fehlinterpretationen führen.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.5.3 – Ausweis von Zuwendungen für Investitionen Dritter

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.5.3 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 8. Anstrich):
In Bezug auf Zuwendungen der Landeshauptstadt für Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen) verweist der Landesrechnungshof darauf, dass die Landeshauptstadt spätestens in der Vermögensrechnung zum Jahresabschluss 2011 diese gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO-Doppik abzubilden hat. (Pkt. 5.5.3)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.5.3 (siehe Seite 44):
*„**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass diese Regelung jedoch spätestens für die Erstellung des Jahresabschlusses 2011 zu beachten ist. Ein entsprechender Ausweis der immateriellen Vermögensgegenstände, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und der kor-***

respondierenden Sonderposten ist von der Landeshauptstadt entsprechend den Vorgaben der Regelung vorzunehmen.“

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen, da diese Regelungen von der Landeshauptstadt Magdeburg bereits im Rahmen der Eröffnungsbilanz umfassend berücksichtigt worden sind.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bisher durch die an Dritte geleisteten Investitionsfördermaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik LSA kein konkretes Recht an den geförderten Vermögensgegenständen der Dritten erlangt. Ebenso wenig hat die Landeshauptstadt Magdeburg bisher durch die gewährten Investitionsfördermaßnahmen einen mehrjährigen Gegenleistungsanspruch gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 GemHVO Doppik LSA erworben.

Aus diesem Grund wurden die Zuwendungen für die Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen) entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 41 Abs. 4 Satz 3 GemHVO Doppik LSA nicht als immaterieller Vermögensgegenstand und auch nicht als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert, da die entsprechenden Voraussetzungen dafür gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 4 GemHVO Doppik LSA bisher nicht gegeben waren.

Fazit:
Insoweit waren die Zuwendungen für Investitionen Dritter gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 GemHVO Doppik LSA zur Eröffnungsbilanz in der Landeshauptstadt Magdeburg als Transferaufwand zu behandeln. Inwieweit die Landeshauptstadt Magdeburg bei zukünftigen Investitionsfördermaßnahmen etwaige immaterielle Vermögensgegenstände bzw. aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanzieren muss, wird von der Landeshauptstadt Magdeburg unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik LSA je Einzelfall abgeprüft.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.6 – Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Rothensee Zone I und IV“

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.6 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 9. Anstrich):
Der bilanzielle Ansatz der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Rothensee in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt entspricht weder dem Vollständigkeitsgebot gemäß § 104a Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik noch den Vorgaben der Ausnahmegenehmigung des MI LSA. Er steht insgesamt dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt entgegen. Eine klare Regelung zur Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen insgesamt existiert im Land Sachsen-Anhalt derzeitig noch nicht. (Pkt. 5.6)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.6 (siehe Seite 47):
„Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bilanzierung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Rothensee weder dem Vollständigkeitsgebot nach § 104 a Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik noch den Vorgaben der Ausnahmegenehmigung des MI LSA vom 20. Juli 2010 entspricht. Sie steht dem Grundsatz für die Erstellung der Eröffnungsbilanz, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Magdeburg aufzuzeigen, entgegen.“

Stellungnahme:

Die Bilanzierung der Entwicklungsmaßnahme Rothensee in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß dem Niederstwert- und Vorsichtsprinzip sachgerecht. Eindeutige Regelungen zur Bilanzierung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind bis heute im

Landesrecht Sachsen-Anhalt nicht verankert. Dementsprechend wurde gemeinsam mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC ein Konzept zum Ansatz der Entwicklungsmaßnahme Rothensee entwickelt, welches die Vermögenszusammenhänge objektiv darstellen soll.

Vollständig sollen die Verbindlichkeiten und Schulden in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden. Dies ist erfolgt. Die Verbindlichkeiten der Zone I wurden von der Landeshauptstadt Magdeburg vollständig unter Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz abgebildet. Die Verbindlichkeiten der Zone IV wurden ebenfalls vollständig unter den sonstigen Rückstellungen abgebildet. Somit ist diesen Bilanzpositionen dem Grundsatz der Vollständigkeit nach § 104a Abs. 1 GO LSA nachgekommen worden.

Zur vollständigen Abbildung der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite wurde folgender vereinfachender Ansatz gewählt. Grundlage hierfür war der geprüfte und uneingeschränkt testierte Jahresabschluss der Treuhandmaßnahme Rothensee beim Treuhänder KGE zum Stichtag 31.12.2009. Folgende Werte weist die Vermögensrechnung aus:

Vermögensrechnung per 31.12.2009 der Treuhandmaßnahme Rothensee (KGE)		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	33.713 TEUR	16,7 %
Erschließungskosten	167.072 TEUR	82,6 %
Darlehen an Grundstückskäufer	1.341 TEUR	0,7 %
Forderungen aus Grundstücksverkäufen	79 TEUR	0,0 %
	202.205 TEUR	**100,0 %**

Diese Vermögensrechnung ist auf die spezifischen Anforderungen zur Abrechnung des Treuhandvermögens abgestimmt und entspricht nicht den Anforderungen an eine handelsrechtliche, eigenbetriebsrechtliche oder gemeindehaushaltsrechtliche Bilanzierung.

Bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Bauten wird in der Vermögensrechnung mit tatsächlichen Erwerbspreisen agiert, die zumindest teilweise im Zuge des bilanziellen Niederstwerttests nach unten zu korrigieren sind. In den Erschließungskosten sind ohne Berücksichtigung des Kriteriums der Aktivierungsfähigkeit sämtliche Auszahlungen im Rahmen der Treuhandmaßnahme (beispielsweise auch Auszahlungen an den Treuhänder KGE für dessen vertragliche Leistungen) zusammengefasst. Insbesondere die Aufwendungen für den Treuhänder sind definitiv in Gänze nicht aktivierungsfähig.

Die erhaltenen Anzahlungen für Grundstücksgewerbe und Betreuungstätigkeit basieren im Wesentlichen vor allem auf den zugeflossenen Fördermitteln und Eigenbeiträgen der Landeshauptstadt sowie den Erlösen aus Grundstücksveräußerungen. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass die Ansätze teilweise nicht übertragbar sind. Aufgrund des Nachweises der vereinnahmten Drittmittel, die als Sonderposten Berücksichtigung finden müssten, ist aber von einem überschaubaren Umfang der nicht passivierungsfähigen Teile auszugehen.

Würdigt man die Vermögensrechnung des Treuhandvermögens in ihrer Gesamtheit sowie unter Berücksichtigung des bilanziellen Vorsichtsprinzips, dann ist eine **bilanzielle Überschuldung** des Treuhandvermögens bei Anwendung von gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften wahrscheinlich. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Grundstücke bilanziell keinen Wert haben, übersteigen doch die Verbindlichkeiten alle Aktiva der Entwicklungsmaßnahme.

Aufgrund dieser Einschätzung wurde davon ausgegangen, dass für das Sondervermögen Rothensee eine bilanzielle Überschuldung eingetreten ist. Somit ist auch ein objektiver Wertansatz in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg über den Erinnerungswert von einem Euro hinaus objektiv nicht möglich. Die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wurde somit zum Erinnerungswert aktiviert und ist daher nach dem Niederstwertprinzip

in das Umlaufvermögen der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg eingegangen. Die Schulden sind, wie oben beschrieben, vollständig auf der Passivseite in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt worden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg vertritt die Auffassung, dass mit der v. g. Vorgehensweise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg gewahrt wurde.

Prüffeststellung 2 zu Pkt. 5.6 (siehe Seite 50):
„Der Landesrechnungshof erachtet eine Änderung des Ansatzes der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gemäß den Ausführungen zum Vollständigkeitsgebot oder nach der vom MI LSA erteilten Ausnahmegenehmigung in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt für erforderlich.“

Stellungnahme:

Die Änderung der Ansätze zur Entwicklungsmaßnahme Rothensee ist theoretisch möglich, jedoch mit sehr hohen Kosten sowie einem hohen Personal- und Zeitaufwand verbunden, welche mit dem Ergebnis (Überschuldung siehe oben) der gemeindehaushaltsrechtlichen Bilanzierung jedoch in keiner vernünftigen Kosten-Nutzen-Relation stehen würden.

Auch in Anbetracht der zum Umstellungsstichtag verflossenen Zeit, müsste der Stand zum Eröffnungsbilanzstichtag zurückverfolgt und alle Bewegungen in jedem Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg seit 2010 nachvollzogen/nachgeholt werden.

Die Erfassung der Vermögenswerte erfordert die Prüfung aller Rechnungsvorgänge zu diesen Anlagegütern. Der Entwicklungsträger KGE ist mittlerweile nicht mehr mit der Nachweisführung beauftragt. Hier hat die Landeshauptstadt Magdeburg eine erhebliche jährliche Kostenbelastung minimiert. Demzufolge müssten Dritte zur Aufarbeitung der Rechnungsvorgänge beauftragt werden, da die Verwaltung für diese gewaltige „Einmal-Aufgabe“ nicht die erforderlichen Personalressourcen vorhält und auch objektiv nicht vorhalten kann. Somit würden erhebliche finanzielle Ressourcen zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Entwicklungsmaßnahme Rothensee gebunden, welche in keinem gesunden Verhältnis zum Nutzen stehen würden.

Dennoch steht die Landeshauptstadt Magdeburg dem Ansinnen des Landesrechnungshofes nicht grundsätzlich abweisend gegenüber. Bei Erarbeitung einer verbindlichen gesetzlichen Regelung ist es ggf. möglich, Vereinfachungsverfahren zur Aktivierung der Entwicklungsmaßnahme seitens des Landes vorzuschlagen, welche der Zielstellung des Landesrechnungshofes möglichst nahe kommt, jedoch den Kosten- und Zeitaufwand möglichst minimal werden lässt. Hier sollten Vereinfachungsverfahren zum Tragen kommen, welche nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Grundlage haben, sondern ein diesem Wert möglichst nahe kommender Schätzwert. Hier verweise ich auf das Konzept der Bewertung des Infrastrukturvermögens nach Bauklassen (BewertRL LSA), sofern die AHK nicht mehr zu ermitteln waren. Dieses könnte adaptiert auch für die Bewertung der Grundstücke eingesetzt werden und würde die Kostenrelation in einem überschaubaren Rahmen halten.

Prüffeststellung 3 zu Pkt. 5.6 (siehe Seite 50):
„Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eindeutige Regelungen für die Darstellung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB im Land Sachsen-Anhalt nicht vorhanden sind.“

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

Prüffeststellung 4 zu Pkt. 5.6 (siehe Seite 51):
„Der Landesrechnungshof erachtet eine klare Regelung zur Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen für erforderlich und empfiehlt dem MI LSA, eine derartige Regelung in Abstimmung mit dem MLV den Kommunen mit der BewertRL oder einem entsprechenden Runderlass vorzugeben.
Vor dem Hintergrund dieses Regelungsbedarfes empfiehlt der Landesrechnungshof der Landeshauptstadt Magdeburg, sich noch einmal mit dem MI LSA in Bezug auf den Ausweis der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Rothensee" abzustimmen."

Stellungnahme:

Die v. g. Prüffeststellung des Landesrechnungshofes wird von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung soll im Rahmen der Lenkungsgruppe NKHR des Landes Sachsen-Anhalts, in der auch die Landeshauptstadt Magdeburg und diverse andere Kommunen mitwirken, erfolgen.

Prüffeststellungen zu Pkt. 5.7 – Bewertung des PPP-Projektvertrages Schulen Paket 1

Zusammenfassung der Prüffeststellungen zu Pkt. 5.7 (siehe Seite 6, Pkt. 3, 10. Anstrich):
Die Zusammensetzung der Summe des Anlagevermögens PPP-Schulen Paket 1 in der Eröffnungsbilanz ist für den Landesrechnungshof nicht vollständig nachvollziehbar.
Die Korrektur der Bewertung der PPP-Schulen Paket 1 in der Eröffnungsbilanz wird dem Grundsatz der Stetigkeit nicht gerecht.
Neben den Bauleistungen aus dem PPP-Projektvertrag sind auch die Entgelte für Betriebsleistungen in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen und zu erläutern. (Pkt. 5.7)

Prüffeststellung 1 zu Pkt. 5.7 (siehe Seite 55):
„***Der Landesrechnungshof kann die Zusammensetzung der Summe des Anlagevermögens PPP-Schulen Paket 1 i. H. v. 15.638.960,27 Euro aufgrund der vorgelegten Unterlagen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 nicht vollständig nachvollziehen.***"

Stellungnahme:

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat die Landeshauptstadt Magdeburg die unbeweglichen Anlagegüter (wie Schulgebäude, Sporthallen, Außenanlagen etc.) der Schulstandorte des PPP-Paketes 1 durch die Bewertungsstelle der Landeshauptstadt Magdeburg mit Hilfe des Sachwertverfahrens gem. BewertRL LSA bewerten lassen. In die Bewertung zur Eröffnungsbilanz sind die unbeweglichen Anlagegüter der Schulstandorte des PPP-Paketes 1 **noch mit ihrem unsanierten aber teilweise bereits rückgebauten Baubestand eingeflossen**, da zu diesem Zeitpunkt die von dem PPP-Vertragspartner geleisteten AHK noch nicht bekannt waren. Zudem konnten die PPP-Vertragspartner entsprechend den geschlossenen PPP-Verträgen nicht zur Offenlegung der tatsächlich entstandenen AHK gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet werden. Aus diesem Grund erfolgte zur Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC zunächst eine stark vereinfachte Bewertung.

Das PPP-Paket 1 der Landeshauptstadt Magdeburg beinhaltete entsprechend der Vergabedrucksache „DS0258/07 PPP - Schulen, Vergabe Paket 1" die Sanierung von insgesamt 5 Schulstandorten durch den PPP-Vertragspartner der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Sanierung der Schulstandorte des PPP-Paketes 1 hat im Jahr 2007 begonnen und wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Im Zuge der Baufertigstellung der durch den PPP-Vertragspartner durchgeführten Sanierungsarbeiten stellte sich die Frage, wie diese Schulobjekte nach deren Baufertigstellung bilanziert

werden sollen. Diese Frage konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg jedoch noch nicht abschließend geklärt werden.

Aus diesem Grund wurden die unbeweglichen Anlagegüter der jeweiligen Schulstandorte des PPP-Paketes 1 in der Eröffnungsbilanz zunächst mit ihren alten Buchwerten fortgeführt. Gleichzeitig wurde in die Eröffnungsbilanz **hilfsweise** ein pauschal ermittelter Betrag für die durch die Sanierung geschaffenen Anlagenwerte als Anlagen im Bau aufgenommen. Dieser Betrag wurde, (da zu diesem Zeitpunkt die tatsächlich entstandenen Baukosten für die einzelnen Schulobjekte des PPP-Paketes 1 noch nicht vorlagen), wie folgt ermittelt:

	forfaitierter Kreditbetrag
–	Restbuchwerte der Anlagegüter der Schulstandorte des PPP-Paketes 1
=	hilfsweise ermittelter Wert der Anlagen im Bau

Diese stark vereinfachte Bewertung der Anlagegüter des PPP-Paketes 1 wurde nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten für die einzelnen Schulstandorte mit dem Jahresabschluss 2011 im Rahmen einer Eröffnungsbilanzberichtigung korrigiert.

Prüffeststellung 2 zu Pkt. 5.7 (siehe Seite 56):
„Dennoch weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass in der Regel Tilgungsbeträge aus Finanzierungsverträgen nicht den Abschreibungsbeträgen von Anlagegütern entsprechen.“

Stellungnahme:

Dieser Umstand war der Landeshauptstadt Magdeburg zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchaus bewusst, allerdings konnten zu diesem Termin aufgrund der bestehenden Vertragskonstellation des PPP-Vertrages keine konkreten Buchwerte für die einzelnen Vermögensgegenstände, die im Rahmen des PPP-Paketes 1 saniert wurden, ermittelt werden, so dass hilfsweise auf eine stark vereinfachte Wertermittlung zurückgegriffen wurde.

Aus diesem Grund wurde diese stark vereinfachte Bewertung der Anlagegüter des PPP-Paketes 1 nach Vorliegen der tatsächlichen Gesamtsumme der Baukosten für die einzelnen Schulstandorte auch mit dem Jahresabschluss 2011 im Rahmen einer Eröffnungsbilanzberichtigung korrigiert.

Prüffeststellung 3 zu Pkt. 5.7 (siehe Seite 58):
„Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Landeshauptstadt Magdeburg bei der Korrektur der Bewertung der PPP-Schulen Paket 1 in der Eröffnungsbilanz nicht dem Grundsatz der Stetigkeit gerecht geworden. Ausnahmefälle bei der Bewertung von gleichartigen Wirtschaftsgütern sind hinreichend zu begründen. Die verminderten Wertansätze entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögenslage gemäß § 104 b Abs. 2 GO LSA.“

Stellungnahme:

Aufgrund der bestehenden Vertragskonstellation der geschlossenen PPP-Verträge konnte die Landeshauptstadt Magdeburg die PPP-Vertragspartner nicht zur Offenlegung der tatsächlich entstandenen AHK für die einzelnen Vermögensgegenstände (Schulgebäude, Sporthallen, Außenanlagen), die im Rahmen des PPP-Paketes 1 saniert wurden, gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg verpflichten. Die PPP-Vertragspartner legten somit nur die Gesamtsumme der Baukosten des jeweiligen Schulobjektes (jedoch nicht je Vermögensgegenstand/Anlagegut) offen.

Insoweit musste die Landeshauptstadt Magdeburg den Grundsatz der Stetigkeit durchbrechen und auf eine abweichende Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände der Schulobjekte des PPP-Paketes 1 zurückgreifen, die mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC abgestimmt wurde.

Die von der Landeshauptstadt Magdeburg in diesem Zusammenhang angewandte Bewertungsmethodik wurde über separate Berechnungstabellen, die in elektronischer Form vorgehalten werden, sowohl gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt als auch dem Landesrechnungshof nachgewiesen. Eine gesonderte Dokumentation in Papierform wurde bei Erstellung der vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 nicht erstellt, da die relevanten Erläuterungen zu diesem Sachverhalt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Abstimmungsgespräche mit dem Rechnungsprüfungsamt detailliert erläutert wurden. Dem Landesrechnungshof wurde für die Prüfung der v. g. Eröffnungsbilanzkorrektur, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 vorgenommen wurde, eine entsprechende schriftliche Dokumentation/Erläuterung nachgereicht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist somit der Ansicht, dass sie ihrer Dokumentations- und Nachweispflicht zu diesem Sachverhalt umfassend nachgekommen ist. Die an dieser Stelle auszugsweise nochmals wiedergegeben wird.

„… Diese stark vereinfachte Bewertung der Anlagegüter des PPP-Paketes 1 wurde nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten für die einzelnen Schulstandorte mit dem Jahresabschluss 2011 im Rahmen einer Eröffnungsbilanzberichtigung korrigiert. Zu diesem Zwecke wurde durch den Fachbereich Finanzservice und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC folgendes Modell entwickelt.

Der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wurde beauftragt, dem Fachbereich Finanzservice die tatsächlichen Baukosten der jeweiligen Schulstandorte des PPP-Paketes 1 mitzuteilen. Diese Baukosten konnten durch den Eb KGm aufgrund der vertraglichen Regelungen mit dem PPP-Vertragspartner jedoch nur schulstandortbezogen aber nicht für die einzelnen Gebäude separat ermittelt werden. In der Anlagenbuchhaltung müssen jedoch alle Anlagegüter (z.B. Schulgebäude, Sporthalle, Außenanlage etc.) einzeln erfasst und bewertet werden.

Aus diesem Grund mussten die vom Eb KGm ermittelten Baukosten des jeweiligen Schulstandortes mit Hilfe eines prozentualen Verteilungsschlüssels auf die einzelnen Anlagegüter (Schulgebäude etc.) dieses Schulstandortes aufgeteilt werden.

Der Fachbereich Finanzservice war bemüht, hierfür einen möglichst wirklichkeitsgetreuen Verteilungsmaßstab festzulegen. Zu diesem Zwecke wurde die Bewertungsstelle der Landeshauptstadt Magdeburg unter Zuhilfenahme des Sachwertverfahrens gem. BewertRL LSA beauftragt, den Sachwert der einzelnen Schulgebäude, Sporthallen etc. der jeweiligen Schulstandorte nach deren Baufertigstellung zu ermitteln und dem Fachbereich Finanzservice mitzuteilen.

Mit Hilfe dieser Sachwerte der einzelnen Anlagegüter des jeweiligen Schulstandortes, die von der PPP-Sanierung betroffen waren, wurde danach durch den Fachbereich Finanzservice ein prozentualer Verteilungsschlüssel ermittelt. Dieser Verteilungsschlüssel wurde dabei aus dem Verhältnis der ermittelten Sachwerte des einzelnen Anlagegutes und der Gesamtsumme der ermittelten Sachwerte der von der PPP-Sanierung betroffenen Anlagegüter des jeweiligen Schulstandortes errechnet. (Dazu wurde zunächst die Summe aller Sachwerte der von der PPP-Sanierung betroffenen Anlagegüter ermittelt. Diese Summe wurde daran anschließend in das Verhältnis zu dem jeweils ermittelten Sachwert des einzelnen Anlagegutes gesetzt.)

Der sich daraus ergebene prozentuale Verteilungsschlüssel wurde schließlich für die Verteilung der vom Eb KGm übermittelten tatsächlichen Baukosten des jeweiligen Schulstandortes herangezogen, um so diese Kosten hilfsweise (aber doch möglich wirklichkeitsnah) prozentual auf die einzelnen Anlagegüter aufteilen zu können.

Die so ermittelten Baukostenwerte der einzelnen Anlagegüter der Schulstandorte des PPP-Paketes 1 ersetzten im Rahmen der Eröffnungsbilanzberichtigung schließlich die bisher bilanzierten Werte der Anlagen im Bau und wurden zusätzlich zu den noch vorhandenen und fortgeführten Restbuchwerten des ehemals unsanierten Anlagenbestandes im Zuge des Jahresabschlusses 2011 endaktiviert und mit einer neuen Nutzungsdauer versehen.

Soweit im Rahmen der entsprechenden Vergabe-Drucksache des PPP-Paketes 1 für die Anlagegüter des jeweiligen Schulstandortes etwaige Rückbauarbeiten notwendig waren, so wurden die vorhandenen und fortgeführten Restbuchwerte des ehemals unsanierten Anlagenbestandes vorher um den prozentualen Anteil des rückgebauten Gebäudebestandteils im Rahmen der außerplanmäßigen Abschreibung verringert. …“

Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg kann es durch die Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens (der prozentualen Verteilung der entstandenen Gesamtbaukosten eines Schulstandortes des PPP-Paketes 1 auf die einzelnen Vermögensgegenstände) lediglich zu leichten Ungenauigkeiten bei den angegebenen Buchwerten der einzelnen Vermögensgegenstände des jeweiligen Schulstandortes des PPP-Paketes 1 gekommen sein. Diese Ungenauigkeiten gleichen sich aufgrund der Tatsache, dass die Gesamtbaukosten des jeweiligen Schulobjektes prozentual auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt wurden, nach Ansicht der Landeshauptstadt Magdeburg jedoch innerhalb des gesamten Schulobjektes zwischen den einzelnen Vermögensgegenständen wieder aus.

Insoweit liefert die Bilanz der Landeshauptstadt Magdeburg nach Ansicht der Landeshauptstadt Magdeburg auch weiterhin ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.

Prüffeststellung 4 zu Pkt. 5.7 (siehe Seite 58):
„In den vorgelegten Unterlagen zur Bewertung der PPP-Schulen Paket 1 war die Höhe der berücksichtigten Restbuchwerte und der nachträglich zu aktivierenden Herstellungskosten durch die PPP-Sanierung nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht hinreichend dokumentiert.“

Stellungnahme:

Wie bereits zur vorherigen Prüffeststellung ausgeführt, wurde die erforderliche schriftliche Dokumentation dem Landesrechnungshof nachgereicht. Die für die einzelnen Schulobjekte ermittelten Restbuchwerte und die nachträglich zu aktivierenden Herstellungskosten wurden mittels entsprechender Berechnungstabellen nachgewiesen. Ein Nachweis der nachträglich zu aktivierenden Herstellungskosten mittels entsprechender Einzelrechnungen, die der PPP-Vertragspartner beauftragt und beglichen hat, ist aufgrund der bestehenden Vertragskonstellationen des geschlossenen PPP-Vertrages zum PPP-Paket 1 nicht möglich.

Der PPP-Vertragspartner kann diesbezüglich nicht zur Herausgabe einer Kopie der von ihm beauftragten Leistungen und beglichenen Rechnungen verpflichtet werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass seitens des MI LSA keine konkreten Vorgaben zu bestimmten Inhalten sowie dem Umfang und Detaillierungsgrad der Bewertungs- und Dokumentationsakten zur Eröffnungsbilanz vorgegeben worden sind. Insoweit hat die Landeshauptstadt Magdeburg die jeweiligen Bewertungs- und Dokumentationsakten zur Eröffnungsbilanz nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Solange nicht konkret geregelt ist, wie die Dokumentation im

Detail zu führen ist, liegt es in kommunalem Ermessensspielraum entsprechend zu handeln (Kommunale Selbstbestimmung).

Prüffeststellung 5 zu Pkt. 5.7 (siehe Seite 60):
„Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind neben den Bauleistungen aus dem PPP-Projektvertrag auch die Entgelte für Betriebsleistungen aufgrund der Höhe und der Dauer der vertraglichen Bindung in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen und zu erläutern. Weiterhin weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Entgelte für die Bauleistungen der PPP-Schulen aufgrund der Zuordnungsvorschriften im Kontenrahmenplan für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt zur Kontengruppe 344 „ÖPP-Projekte“ unter „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen auszuweisen sind.“

Stellungnahme:

Dieser Prüffeststellung kann gefolgt werden. Die Betreiberentgelte werden ab der Haushaltsplanung 2014 und in den folgenden Jahresabschlüssen aufgenommen.

Anlage

Ministerium des Innern
Der Minister

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

DOPPIK gewinnt Sachsen-Anhalt 2013

An die
Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

insbesondere Rechnungsprüfungsämter

über Landesverwaltungsamt

Rundbrief 3/2008

8. Juli 2008

Zeichen: 32.31-10405/110

Bearbeitet von:
Frau Meinecke
Durchwahl (0391) 567- 5315

e-mail:
claudia.meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Änderung der Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen befinden sich derzeit in der Evaluierung. Da die Überprüfung der Regelungen und die Bewertung aller anstehenden Änderungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen an dieser Stelle vorab einzelne Hinweise gegeben werden.

1. Gesamtabschluss

Nach § 108 Abs. 5 GO LSA hat jede Gemeinde ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen ihrer ausgegliederten Bereiche sowie ihren Beteiligungen an anderen Unternehmen zum Gesamtabschluss - ähnlich wie der Konzernabschluss im Handelsrecht - zusammenzufassen. Nach ersten Erfahrungen ist dies recht aufwändig. Daher ist es notwendig, zunächst das Verhältnis von Aufwand und Nutzen umfassend zu prüfen und ggf. Erleichterungen zu schaffen. Zu diesem Zweck hat sich auf Initiative des Lenkungsbeirates Doppik unter der Leitung der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt eine Arbeitsgruppe aus Vertretern einzelner Kommunen, unterstützt durch das Ministerium des Innern, der Hochschule Harz und der SIKOSA, gebildet. Unter Federführung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wird diese Arbeitsgruppe im Rahmen des Modellprojektes „Gesamtabschluss" die entsprechenden Regelungen überprüfen und ggf. inhaltlich weiterentwickeln.

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Auf der Grundlage der Diskussion im Lenkungsbeirat Doppik wird das Ministerium des Innern dem Gesetzgeber vorschlagen, den Stichtag für die erstmalige Erstellung eines Gesamtabschlusses vom Stichtag für die Eröffnungsbilanz zu lösen und ihn um drei Jahre hinauszuschieben, so dass spätestens für das Haushaltsjahr 2016 ein erster Gesamtabschluss zu bilden wäre.

Aus diesen Gründen soll unbeanstandet bleiben, wenn Kommunen, die bereits das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt haben, zunächst auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichten. Eine freiwillige Erstellung und Prüfung ist jedoch jederzeit möglich.

2. Wertgrenze für die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen

Die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen soll durch die Einführung einer Wertgrenze erleichtert werden, da die Erfassung einen erheblichen Aufwand erfordert, der Gesamtbetrag des Vermögens im Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme jedoch vernachlässigt werden kann. Das Ministerium des Innern wird eine Wertgrenze von 3000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vorschlagen. Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert sind - wie bisher - bei der Inventur zu erfassen und im Bestandverzeichnis aufzulisten, jedoch ausschließlich mit ihrer Mengenangabe. Eine Bewertung dieser Vermögensgegenstände sowie eine Darstellung in der Eröffnungsbilanz soll künftig nicht mehr erfolgen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen bis zu einer Wertgrenze von 3000 Euro ohne Umsatzsteuer im Hinblick auf die mögliche Änderung zunächst zurückzustellen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nach der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in den Kommunen angeschafft wurden.

3. Beginn des Abschreibungszeitraumes für bewegliche Vermögensgegenstände

Der Beginn des Abschreibungszeitraumes für bewegliche Vermögensgegenstände ist in Nr. 4.1 Buchst. h Satz 1 der Bewertungsrichtlinie geregelt. Diese legt fest, dass bewegliche Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung anteilig, beginnend von dem Monat, der auf den Monat der Anschaffung folgt, abgeschrieben werden. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu Irritationen geführt, da im Handelsrecht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend der Regelung des Einkommensteuergesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG) als Abschreibungsbeginn der Monat der Anschaffung zugrunde gelegt wird. Im Rahmen des Evaluierungsvorhabens wird daher die Bewertungsrichtlinie entsprechend geändert. Nunmehr ist auch beim System der kommunalen Doppik der Monat der Anschaffung als Mo-

nat des Abschreibungsbeginns vorzusehen. In diesem Sinne kann bereits jetzt verfahren werden.

4. Verbindlichkeit des Produkt- und des Kontenrahmenplans

Aufgrund von Anfragen zur Verbindlichkeit des Produkt- und des Kontenrahmenplans möchte ich folgende Hinweise geben. In den Zuordnungsvorschriften zum Produkt- und zum Kontenrahmenplan finden sich auf verschiedenen Klassifizierungsebenen Nummern mit und ohne Klammerzusatz. Während die Nummern ohne Klammerzusatz verbindliche Vorgaben darstellen, somit bei Vorhandensein eines entsprechenden Produkts oder Kontos zwingend zu verwenden sind, stellen die Nummern mit Klammerzusatz Optionen dar. D. h. sämtliche Angaben der Zuordnung, die bei den „Klammer-Nummern" aufgelistet sind, sind verbindlich für die nächste höherrangige Nummer ohne Klammer. Im Produktrahmenplan ist dies die jeweilige Produktgruppe, im Kontenrahmenplan betrifft es verschiedene Ebenen. Ob und wie eine weitere Untergliederung erfolgt, ist jeder Kommune selbst überlassen. Die Auflistungen zu den jeweiligen Nummern sind als „Insbesondere-Angaben" zu sehen und können durch weitere Stichworte, die bisher weder in dieser noch in einer anderen Rubrik genannt wurden, ergänzt werden.

5. Doppikforum

Abschließend möchte ich noch auf ein nicht überall bekanntes Medium zum Informationsaustausch im Land Sachsen-Anhalt aufmerksam machen. Die Hochschule Harz bietet auf ihren Internetseiten zur Doppik auch die Möglichkeit, sich in einem Forum zu informieren oder ggf. selbst Beiträge einzustellen. Allgemeine Informationen finden sich auf der Seite: „http://mknoedler.hs-harz.de/index.html". Dort gibt es dann einen Link „Forum".

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hövelmann